

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Dezember 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-201  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 15-1.33.43-685/1

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-33.43-685

**Antragsteller:**

Chemische Werke Kluthe GmbH  
Gottlieb-Daimler-Straße 12  
69115 Heidelberg

**Zulassungsgegenstand:**

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff  
"rhoditherm Wärmedämm-Verbundsysteme  
D.PS/B, D.SL/A und D.MW/A"  
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.43-326  
vom 22. Oktober 1998

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird für die Verwendung hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung der Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "rhoditherm-Wärmedämm-Verbundsysteme D.PS/B, D.MW/A und D.SL/A", die nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z 33.43-326 vom 22. Oktober 1998, gültig bis 1. November 2003, hergestellt und gekennzeichnet wurden.

Das WDVS "rhoditherm-Wärmedämm-Verbundsystem D.PS/B" mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN 18 164-1 ist in eingebautem Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1), die WDVS "rhoditherm-Wärmedämm-Verbundsystem D.MW/A2 und "rhoditherm-Wärmedämm-Verbundsystem D.SL/A" mit Dämmstoffplatten aus Mineralfasern nach DIN 18 165-1 sind in eingebautem Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z.B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Die WDVS und ihre Teile müssen nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 vom 22. Oktober 1998 hergestellt und gekennzeichnet sein.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Für die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) dürfen nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 genannten Bauprodukte verwendet werden.

#### 3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit der Wärmedämm-Verbundsysteme ist bei Ausführung gemäß der Bestimmungen sowie der Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 für den dort genannten Anwendungsbereich für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4:1986-08, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

#### 3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 der Bemessungswert entsprechend deren Einstufung in eine Wärmeleitfähigkeitsgruppe gemäß DIN V 4108-4:1998-10, Tabelle 1, Abschnitt 5 anzusetzen. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die  $s_d$ -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

### **3.4 Schallschutz**

Für den Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109: 1989-11 (Schutz gegen Außenlärm) ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 nach Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326 zu verändern.

### **3.5 Brandschutz**

Das Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum ist in eingebautem Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

Die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse DIN 4102-B1) für das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaumplatten ist nur nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) erfolgt.

Die Wärmedämm-Verbundsysteme mit Dämmstoffplatten aus Mineralfasern sind in eingebautem Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Es gelten die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.43-326; alternativ zum Abschnitt 4.6.2 kann folgende Ausbildung erfolgen:

Bei Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum mit Dicken über 100 mm muss für schwerentflammbare Wärmedämm-Verbundsysteme (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) aus Brandschutzgründen oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ein mindestens 200 mm breiter und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralfaser-Dämmstreifen (Brandverhalten der europäischen Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13 501-1) vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralfaser-Dämmstoff (Brandverhalten der europäischen Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13 501-1) zu verwenden.

Bender

Beglaubigt